

Gesetz vom 28. März 2019, mit dem das Bgld. Ökoförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Ökoförderungsgesetz – Bgld. ÖFG, LGBL. Nr. 40/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 9/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. das für das Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,“

2. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. das für die Wohnbauförderung zuständige Mitglied der Landesregierung,“

3. § 9 lautet:

**„§ 9
Inkrafttreten**

(1) § 2 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 1 Z 2, 5 bis 7 und § 5 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 9/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 treten in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Ziel der Novelle ist eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds. Der vom Land Burgenland eingerichtete Burgenländische Ökoenergiefonds dient der Förderung von erneuerbaren Energieträgern, der Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie der Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland.

Ziel und Inhalt:

Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds.

Alternativen:

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Anstelle der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes soll nunmehr das für das Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds sein.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Da das für Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung nunmehr anstelle der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes des Burgenländischen Ökoenergiefonds sein soll, wird das für die Wohnbauförderung zuständige Mitglied der Landesregierung in den Vorstand aufgenommen.